



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Abänderungsantrag nach § 51 VersAusglG und Umsetzung des Abänderungsbeschlusses bei Vorhandensein einer Witwe

Ein nicht ganz leicht zu lösendes Problem ist die **Umsetzung** eines Abänderungsbeschlusses, wenn der geschiedene Ehemann (ausgleichspflichtige Person) verstorben ist und eine Witwe hinterläßt, die eine Witwenrente erhält, und die Betriebsrente nur teilweise durch ein Super-Splitting ausgeglichen wurde.

Der Erstentscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Ehezeitanteil Mann GRV:	800 DM
Ehezeitanteil Mann Betriebsrente: - dynamisiert -	110 DM
Ehezeitanteil Frau GRV:	300 DM

Ausgleich:

1. Splitting in Höhe von 250 DM (§ 1587 b I BGB a.F.)
2. Super-Splitting in Höhe von 55 DM (§ 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG a.F.)

Der ausgleichspflichtige Mann ist verstorben und hinterläßt eine Witwe, die eine um den Versorgungsausgleich verminderte Witwenrente aus der GRV und aus der – ungekürzten - Betriebsrente erhält. Der Teilausgleich mittels Super-Splitting hatte das betriebliche Anrecht nicht tangiert, da der Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung erfolgt ist.

Die geschiedene Ehefrau stellt am 10.01.2014 einen Antrag auf Abänderung nach § 51 Abs. 3 VersAusglG wegen der Anwendung der Barwert-Verordnung beim Anrecht aus der betrieblichen Altersversorgung. Das Gericht hat aufgrund der Totalrevision von sämtlichen Versorgungsträgern neue Versorgungsauskünfte eingeholt. Das Familiengericht hat folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Entscheidung über den Versorgungsausgleich vom wird aufgehoben.

2. Der Ausgleich erfolgt unter Verrechnung der korrespondierenden Kapitalwerte in Höhe von 74.000 € zu Lasten des Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Ergebnis: Die geschiedene Ehefrau erhält aufgrund des Abänderungsantrages anstatt eines Versorgungsausgleiches in Höhe von 305 DM mtl., bezogen auf den 30.06.1990, einen Versorgungsausgleich in Höhe von 141.000 DM, bezogen auf den 30.06.1990. Dieser Ausgleich erfolgt zu Lasten des Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung des verstorbenen geschiedenen Ehemannes der Antragstellerin und zu Gunsten des Anrechts der geschiedenen Ehefrau in der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Folge, dass sich ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht.

Die DRV Bund hat die sich daraus zu Gunsten der geschiedenen Ehefrau ergebende Rentenverbesserung berechnet mit der Folge, dass sich der Versorgungsausgleich nicht unwesentlich erhöht hat. Allerdings hat die DRV Bund bezüglich des Beginns der erhöhten Rentenzahlung § 30 VersAusglG angewendet mit der Folge, dass die ausgleichsberechtigte Frau (Antragstellerin) die erhöhte Rente erst ab dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem die DRV Bund von der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Kenntnis erlangt hat, erhält. Für die Zeit ab Wirksamwerden (§ 226 Abs. 4 FamFG) bis zum Beginn der Rentenzahlung durch die DRV Bund muss die ausgleichsberechtigte Person die ihr zustehende Rentennachzahlung von der Witwe ihres geschiedenen Ehemannes fordern (§ 812 ff BGB). Die Witwe hat für diese Zeit eine Überzahlung bei ihrer Witwenrente erhalten.

1. Problem: Die Witwe erhält lediglich 60 % der um den bisher erfolgten Versorgungsausgleich gekürzten Rente ihres verstorbenen Ehemannes.

2. Problem: Der geschiedenen Ehefrau steht allerdings 100 % der um den „neuen“ Versorgungsausgleich erhöhten Rente zu.

3. Die GRV muss die Differenz in Höhe von 40 % der vollen Rente trotz Anwendung von § 30 VersAusglG an die ausgleichsberechtigte Person zahlen, auch wenn sie § 30 VersAusglG angewendet hat.

4. In diesem Fall muss die geschiedene Ehefrau von der Witwe für die Vergangenheit die Zahlung der ihr zustehenden Rente beantragen und vor allem nachvollziehbar darlegen, wobei zu beachten ist, dass die Witwe nur die Nachzahlung in Höhe von 60 % der der Antragstellerin zustehenden Rente leisten muss.

Hinweis: Die richtige Umsetzung des Beschlusses in einem aktuellen Scheidungsverfahren und in einem Abänderungsverfahren ist sehr wichtig für die ausgleichsberechtigte Person und ist nicht einfach zu prüfen bzw.

durchzuführen (Prüfung der höheren Rente, Erhöhung ab dem richtigen Zeitpunkt (Wirksamkeit), Antrag auf einen neuen Rentenanspruch bei einem neu hinzugekommenen Versorgungsanrecht, Geltendmachung der Nachzahlung – bei Anwendung von § 30 VersAusglG - beim Antragsgegner oder bei einem Hinterbliebenen).

Fazit: Die Mandantin/der Mandant sollte bei der **Umsetzung** der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bzw. der Abänderungsentscheidung nicht alleine gelassen werden. Ob die Anwaltschaft diese Umsetzung mit allen Möglichkeiten/Schwierigkeiten „bewältigen“ kann, vermag ich nicht zu sagen.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Wilfried Hauptmann